

19.03.03**Gesetzesantrag****der Länder
Sachsen, Brandenburg,
Mecklenburg-Vorpommern,
Sachsen-Anhalt, Thüringen**

Entwurf eines Gesetzes zur Grunderwerbsteuerbefreiung bei Fusionen von Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften in den neuen Ländern**A. Problem und Ziel**

Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften in den neuen Ländern haben vielfach keine betriebswirtschaftlich tragfähige Unternehmensgröße. An erforderliche und sinnvolle Umstrukturierungen in Form von Fusionen sind Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften gehindert, weil auf den Fusionsvorgang Grunderwerbsteuer in erheblicher Höhe anfällt, die mangels ausreichenden Kapitals nicht aufgebracht werden kann.

Um die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Unternehmen wieder zu stabilisieren, müssen die Rahmenbedingungen für Umstrukturierungen zu Unternehmen mit betriebswirtschaftlich tragfähigen Unternehmensgrößen verbessert werden.

B. Lösung

Für Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften in den neuen Ländern wird die Erhebung der Grunderwerbsteuer auf den Fusionsvorgang für einen befristeten Zeitraum ausgesetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

E. Sonstige Kosten

Keine.

19.03.03

Gesetzesantrag

der Länder

**Sachsen, Brandenburg,
Mecklenburg-Vorpommern,
Sachsen-Anhalt, Thüringen**

Entwurf eines Gesetzes zur Grunderwerbsteuerbefreiung bei Fusionen von Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften in den neuen Ländern

Freistaat Sachsen
Der Ministerpräsident

Dresden, den 17. März 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

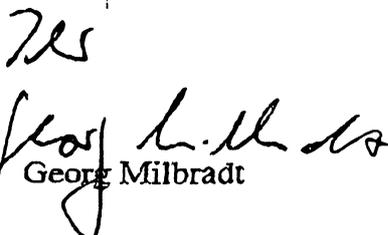
die Sächsische Staatsregierung, die Landesregierung des Freistaats Thüringen, die Regierungen der Länder Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg haben beschlossen, dem Bundesrat den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes zur Grunderwerbsteuerbefreiung bei Fusionen von Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften in den neuen Ländern

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Gesetzesentwurf gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 787. Sitzung des Bundesrates am 11. April 2003 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen


Georg Milbradt

**Entwurf eines Gesetzes zur Grunderwerbsteuerbefreiung bei Fusionen von
Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften in den neuen
Ländern**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

§ 4 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Art. 26 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3332) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Der Erwerb eines Grundstücks durch Verschmelzung oder Spaltung nach dem Umwandlungsgesetz, soweit an der Verschmelzung oder Spaltung als übertragender sowie aufnehmender, übernehmender oder neu gegründeter Rechtsträger nur Wohnungsgesellschaften oder Wohnungsgenossenschaften mit Sitz in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen beteiligt sind, wenn die Verschmelzung oder Spaltung nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Juli 2006 erfolgt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Viele Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften in den neuen Ländern, darunter auch kommunale Wohnungsunternehmen, haben keine betriebswirtschaftlich tragfähige Unternehmensgröße. Eine dauerhafte Wohnraumversorgung durch Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften ist nur gewährleistet, wenn wirtschaftlich vernünftige Unternehmensgrößen erreicht werden. Bei Umstrukturierungen in Form von „Fusionen“ fällt bei den Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften Grunderwerbsteuer in nicht unerheblicher Höhe an, weil nahezu das gesamte Vermögen der Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften in Grundbesitz besteht. Diese Grunderwerbsteuer können die genannten Wohnungsunternehmen aber vielfach nicht aufbringen, weil sie häufig unterkapitalisiert sind. Das geltende Grunderwerbsteuerrecht stellt damit das wesentliche Hindernis am Zustandekommen von wirtschaftlich sinnvollen Betriebsgrößen bei Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften dar.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung sieht deshalb vor, „Fusionen“ von Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften in den neuen Ländern von der Grunderwerbsteuer für einen befristeten Zeitraum freizustellen. Unbeschadet der aktuellen Geschehnisse, der Schädigung und Zerstörung von Wohnungen und Bausubstanz durch das Hochwasser vom August 2002 hängt der Erfolg der vom Bund und den Ländern vereinbarten Städtebauförderung zum Programm „Stadtumbau-Ost“ entscheidend auch von der wirtschaftlichen Situation der örtlichen Wohnungsanbieter ab, die in unterschiedlichem Ausmaß vom Wohnungsleerstand betroffen sind.

Leerstandsbedingte Insolvenzen der Wohnungsunternehmen würden zu einer unerwünschten Beeinflussung der Mieten und der Immobilienpreise führen und den geplanten Stadtumbau ins Stocken bringen. Eine Erleichterung von „Fusionen“ von Wohnungsunternehmen in den neuen Ländern könnte dagegen dazu beitragen, Insolvenzverfahren vermeiden zu helfen.

Die Grunderwerbsteuerbefreiung für Fusionen von Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften ist auf das Gebiet der neuen Länder beschränkt, weil dort die Notwendigkeit zum Zusammenschluss von Wohnungsunternehmen angesichts des wachsenden Wohnungsleerstands insbesondere bei Plattenbauten am dringendsten ist.

II. Besonderer Teil

zu Artikel 1

Die vorgeschlagene Befreiungsvorschrift umfasst alle Wohnungsunternehmen unabhängig von ihrer Organisationsform.

Der Befreiungsvorschrift sollen Grundstückserwerbe unterfallen, die im Rahmen einer Verschmelzung oder Spaltung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes hervorgehen. Damit wären Grundstücksübertragungen bei „Fusion“ entsprechender Rechtsträger begünstigt, aber auch solche, die bei einer Kombination von Spaltung und nachfolgender Verschmelzung entsprechender Rechtsträger vollzogen werden (drei Wohnungsunternehmen werden dergestalt umgewandelt, dass eine gespalten und mit je einem weiteren Wohnungsunternehmen – evtl. auf einen neuen Rechtsträger – verschmolzen wird).

Durch die Nennung der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wird sichergestellt, dass die Vergünstigung nur Wohnungsunternehmen in den neuen Ländern zugute kommt.

Die zeitliche Begrenzung von zweieinhalb Jahren sollte ein angemessener Zeitrahmen sein, in dem fusionswillige Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften eine beabsichtigte Verschmelzung durchführen und zum Abschluss bringen können, zumal mit dem Anwendungsbeginn 1. Januar 2004 den betroffenen Unternehmen Planungssicherheit gegeben wird.

Bei der vorgeschlagenen Regelung handelt es sich um eine Befreiungsvorschrift, die die grundsätzliche Steuerbarkeit nach dem Grunderwerbsteuergesetz nicht berührt. Demzufolge wäre auch keine Flankierungsmaßnahme auf dem Gebiet des Umsatzsteuerrechts (§ 4 Nr. 9 Buchst a Umsatzsteuergesetz; 6. EG-Richtlinie, insbesondere Art. 28 Abs. 3 Buchstabe b i.V.m. Anlage F Nr. 16, Art. 13 Teil B Buchstaben g und h, Art. 4 Abs. 3 Buchstaben a und b der 6. EG-Richtlinie) erforderlich.

Bedenken, wonach bei einer derartigen Steuerbefreiung mit nicht mehr abweisbaren Berufungen anderer Erwerbergruppen zu rechnen sei und dadurch die gelungene Reform des Grunderwerbsteuergesetzes zum 1. Januar 1983 in Frage gestellt werden könnte, können

angesichts der kurzen zeitlichen Befristung der Regelung vernachlässigt werden.

Eine Grunderwerbsteuerbefreiung im vorgeschlagenen Sinne könnte aufgrund des engen Anwendungsbereiches insbesondere wegen des regionalen Bezugs nach dem Europäischen Recht nicht mehr als eine allgemeine Maßnahme des Steuerrechts, sondern vielmehr als eine Beihilfe zu qualifizieren sein, so dass ein Notifizierungsverfahren bei der EU erforderlich würde. Dies hätte zur Folge, dass die beabsichtigte Grunderwerbsteuerbefreiung solange nicht zur Anwendung käme, bis die EU-Kommission eine abschließende Genehmigung erteilt hätte.

zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.